

Merkblatt für eingetragene Vereine

1. Anzumeldende Tatsachen:

- a) Änderung der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder
- b) Änderung oder Neufassung der Vereinssatzung
- c) Auflösung des Vereins und Bestellung von Liquidatoren

2. Form der Anmeldung:

Nur schriftlich mit Beglaubigung der Unterschrift durch einen Notar. Dabei genügt die Mitwirkung so vieler Vorstandsmitglieder, als zur Vertretung des Vereins gemäß der Vereinssatzung erforderlich sind (z.B. wenn der Vorsitzende allein vertreten darf, genügt dieser allein).

3. Vorzulegende Unterlagen:

- a) bei Änderung der Vorstandsmitglieder: Abschrift des Versammlungsprotokolls
- b) bei Änderung oder Neufassung der Satzung: Urschrift und Abschrift des Versammlungsprotokolls

4. Inhalt des Protokolls:

Die Protokolle müssen enthalten:

- a) den Tag und den Ort der Versammlung
die Bezeichnung der Versammlungsleitung und des Protokollführers,
die Zahl der erschienenen Mitglieder,
die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
die Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Einberufung der Versammlung mit angekündigt war,
die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung, sofern die Satzung eine diesbezügliche Bestimmung enthält.
- b) die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und die vorgenommenen Wahlen.
Dabei ist jedes Mal das Abstimmungsergebnis ziffernmäßig genau anzugeben (Ja-, Nein-Stimmen, Enthaltungen bzw. Gegenkandidaten). Wendungen wie „mit großer Mehrheit“, „fast einstimmig“ usw. sind unbedingt zu vermeiden. Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Anschriften der gewählten Personen sind anzugeben.
Weiterhin ist aufzunehmen, dass die Wahl von den gewählten Personen angenommen wurde.
- c) **die Unterschriften derjenigen Personen, die nach der Satzung die Beschlüsse der Versammlung zu beurkunden haben (diejenigen die das Protokoll zu unterzeichnen haben)**

5. Satzungsänderungen / Satzungsneufassung:

Satzungsänderungen und –neufassungen werden erst mit der Eintragung ins Vereinsregister wirksam (im Gegensatz zur Wahl von Vorstandsmitgliedern, welche sofort mit Annahme der Wahl wirksam ist).

Bei einer Satzungsänderung sind in der Anmeldung die geänderten Paragraphen und der Inhalt der Änderung schlagwortartig zu bezeichnen.

Der genaue Wortlaut der geänderten Stellen muss aus dem Protokoll hervorgehen. Es muss sich klar ergeben, wie die neue Satzung lautet. Die Einreichung einer kompletten Satzung ist hier nicht zwingend erforderlich, aber aus Gründen der Übersichtlichkeit zweckmäßig.

Bei einer Satzungsneufassung (= umfangreiche Änderung der Satzung und nicht nur von einzelnen Paragraphen) ist nur dies anzumelden und die komplette neue Satzung einzureichen. Die gesamte neue Satzung unterliegt dann der Überprüfung durch das Registergericht (auch die nicht geänderten Satzungsteile). Schlagwortartig anzumelden wäre hier nur eine eventuelle Änderung des nach § 64 BGB einzutragenden Inhalts (Vereinsname, -sitz, Vertretungsregelung, Vorstand). Bei einer Neufassung müssen die Mitglieder vor der Abstimmung Kenntnis von der gesamten Satzung erhalten haben, dies muss sich aus dem Protokoll ergeben.

6. Allgemeine Hinweise:

Es wird empfohlen, dass die Mitgliederversammlung bei Satzungsänderungen folgenden Beschluss fasst: „Der Vorsitzende wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister verlangt.“ Andernfalls ist bei Beanstandung die Einberufung einer erneuten Mitgliederversammlung erforderlich.

Inhaltlich muss die Satzung den gleichen Anforderungen genügen, wie bei der Neugründung eines (siehe daher: Merkblatt für neue Vereine).

Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei eingetragenen Vereinen die Anmeldung in notariell beglaubigter Form eintragungspflichtiger Tatsachen (siehe 1.) durch Zwangsgeld gegen die Vorstandsmitglieder erzwungen werden muss, falls sie nicht freiwillig erfolgt.

Quelle: Justizministerium Bayern, 2015